



Telefon: 09571/18-0 Vermittlung	Telefax: 09571/18-1099	Internet: www.landkreis-lichtenfels.de	E-Mail: info@landkreis-lichtenfels.de
------------------------------------	---------------------------	---	--

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Lichtenfels, Taxitarifordnung vom 27.09.2022	41
Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung; Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen	43

Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen
für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Lichtenfels

- Taxitarifordnung - vom 27.09.2022

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Personenbeförderungsrechts vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) erlässt das Landratsamt Lichtenfels folgende

Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz im Landkreis Lichtenfels.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet der Landkreise Lichtenfels, Coburg, Kronach, Kulmbach und Bamberg sowie der Stadt Coburg und Stadt Bamberg.
- (3) Die jeweilige Betriebssitzgemeinde (in den durch die Ortstafeln gemäß Z 310 u. Z 311, Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO gekennzeichneten Grenzen) bildet die Tarifzone I, das übrige Pflichtfahrgebiet die Tarifzone II.
Die Stadt Burgkunstadt und die Gemeinde Altenkunstadt sowie die Stadt Weismain bilden eine Betriebssitzgemeinde.
- (4) Das Pflichtfahrgebiet wird in die Tarifzonen I und II eingeteilt. Tarifzone I beinhaltet die Kerngemeinde einer Betriebssitzgemeinde, ohne weitere Gemeindeteile und in den Grenzen, wie sie durch Z 311 StVO (Ortstafel) gebildet werden.
Befindet sich der Betriebssitz außerhalb der Kerngemeinde in einem weiteren Gemeindeteil, so gehört der Anfahrweg zur Kerngemeinde ebenfalls zur Tarifzone I.

§ 2 Beförderungsentgelte

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zusammen aus

- a) Grundpreis (Bestandteil des Mindestfahrpreises) **3,80 €**
- b) Mindestfahrpreis **4,00 €**
- c) Wartezeitpreis **(Tarifstufe 1) 32,00 €/Std.**
(pro 22,50 s / 0,20 €).

während der Ausführung des Beförderungsauftrages bei auftragsbedingten Standzeiten und bei verkehrsbedingter Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit von 12,80 km/h in Tarifstufe 2 bzw. 14,55 km/h ab 5,000 km

- d) Kilometerpreis bis 4,999 km **(Tarifstufe 2) 2,50 €**
(pro 80,00 m / 0,20 €)
- e) Kilometerpreis ab 5,000 km **2,20 €**
(pro 90,91 m / 0,20 €)
- f) Zuschläge nach Abs. 3

Kilometerpreis und Wartezeitpreis werden nach Schalteinheiten von je 0,20 € angezeigt.

- (2) Fahrpreise

- | | |
|--|---------------------|
| Anfahrt in Zone I | frei |
| Anfahrt in Zone II ab Zonengrenze I | Tarifstufe 2 |
| Zielfahrt in Zone I und II | Tarifstufe 2 |
| Zielfahrten aus der Zone II in Richtung Zone I nach Anfahrten sowie bei Rückfahrten derselben Fahrgäste von Zielen in der Zone II zu Zielen in der Zone I oder in Richtung Zone I in Zone II | Tarifstufe 1 |
| in Zone I | Tarifstufe 2 |

- (3) Zuschläge
- a) Gepäck
üblicherweise im Kofferraum
unterzubringendes Gepäck je Stück **0,50 €**
üblicherweise im Fahrgastraum
mitzunehmenden Handgepäck
sowie Rollstühle und Kinderwagen **frei**
- b) Tiere
jedes frei transportierte Tier **0,50 €**
jeder Käfig oder Transportbehälter **0,50 €**
Blindenhunde und Blindenbegleithunde **frei**
- c) Anforderung einer Kombi- oder
Großraumlimousine mit mehr als
5 zugelassenen Sitzplätzen **7,50 €**
- d) Die Zuschläge dürfen einen Betrag von **10,00 €** nicht
überschreiten.
- (4) Bei Auftragsfahrten gelten die vorstehenden Preise ent-
sprechend.
- (5) Wird ein Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlas-
sen, so hat der Besteller den durch die Fahrt entstande-
nen Fahrpreis zu entrichten.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
- (2) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden
am Ziel entlassen wird.
- (3) Rückfahrten sind Fahrten, die in Zone II ihr Ziel haben,
die Fahrgäste aber wieder in oder in Richtung Zone I zu-
rückfahren.
- (4) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung
zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von
Sachen.

§ 4 Abweichende Fahrpreise

- (1) Von den in § 2 festgesetzten Tarifen abweichende Beför-
derungsentgelte (insbesondere zur Krankenbeförde-
rung) sind nur mit Genehmigung der Behörde unter den
Voraussetzungen des § 51 PBefG zulässig.
- (2) Bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus ist
das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke
vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren.
Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den
Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte
als vereinbart.
- (3) Bei Auftragsfahrten kann, wenn die Dienstleistung eine
Nebenleistung einschließt, neben dem Beförderungsent-
gelt ein zusätzliches Entgelt für die Besorgung vereinbart
werden.

§ 5 Fahrpreisanzeiger

- (1) Fahrten sind im Pflichtfahrbereich ausschließlich mit ein-
geschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei
denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4 Abs.
1.
- (2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Beförde-
rungsanspruch nach den zurückgelegten Kilometern zu
berechnen.

- (3) Wartezeiten bis zu fünf Minuten dürfen bei Störungen des
Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt
die Wartezeit fünf Minuten, so sind für die gesamte War-
tezeit 0,35 Euro pro 1 Minute zu berechnen.
- (4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu
beseitigen oder der Fahrdienst einzustellen.
- (5) Die Fahrpreisanzeiger sind innerhalb von 14 Tagen nach
Inkrafttreten der Taxitarifverordnung auf die neuen Ent-
gelte umzustellen.

§ 6 Abrechnung und Zahlungsweise

- (1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbere-
ichs kann, wenn es angezeigt erscheint, eine Voraus-
zahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises ver-
langt werden.
- (2) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Be-
trag von bis zu 50,00 € wechseln können. Fahrten zum
Zweck des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.
- (3) Verlangt der Fahrgast eine Quittung über das Beförde-
rungsentgelt, so ist ihm diese unter Angabe der Fahrt-
strecke und der Ordnungsnummer sowie des Namens
des Unternehmers und der Betriebssitzadresse zu ertei-
len.
- (4) Das Beförderungsentgelt ist sofort nach Beendigung der
jeweiligen Beförderung zur Zahlung fällig.
- (5) Werden bei einer Fahrt mehrere Personen befördert, so
haften sie für das insgesamt angefallene Beförderungs-
entgelt als Gesamtschuldner unabhängig davon, wann
sie zu- bzw. ausgestiegen sind (Sammelfahrten).
- (6) Die Umschaltung bei Tarifstufe 2 ab 5,000 km (§ 2 Abs. 1
Buchst. d und e) hat vom Taxameter automatisch zu er-
folgen.

§ 7 Beförderungsvertrag

- (1) Der Beförderungsvertrag kommt mit der Annahme der
Bestellung durch das Unternehmen zwischen dem oder
den Besteller(n) und dem Unternehmen zustande.
- (2) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des
Pflichtfahrbereiches.
- (3) Ein Anspruch auf Durchführung von Auftragsfahrten be-
steht nicht.
- (4) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausge-
schlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren
für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung aus-
gehen können.
- (5) Sammelfahrten dürfen nur mit Zustimmung der Fahr-
gäste durchgeführt werden.
- (6) Das Gepäck oder das Auftragsgut, (bis 20 kg je Stück) ist
das erste für 2,50 € und jedes Weitere für 1,50 € Auf-
wandsentgelt bis vor der Wohnungstür oder Bahnsteig zu
bringen oder abzuholen.
- (7) Behinderte sowie hilfsbedürftige Fahrgäste einschließ-
lich deren Gepäck sind auf deren Verlangen von der Woh-
nungstüre/vom Ausgangsort abzuholen und/oder an die
Wohnungstüre/an den Zielort zu bringen. Die Wohnung
des Fahrgastes darf nur mit dessen ausdrücklicher Zu-
stimmung betreten werden.
- (8) Der Taxifahrer hat tarifpflichtiges Gepäck ein- und aus-
zuladen.

§ 8 Verunreinigung des Fahrzeugs

Bei Verunreinigung des Fahrzeugs werden vom Fahrer die
vom Unternehmer dafür festgesetzten Reinigungskosten er-
hoben, weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

**§ 9
Allgemeine Vorschriften**

- (1) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft).
- (2) Der Fahrer hat eine Fertigung dieser Verordnung mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 10 BOKraft).

**§ 10
Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer

1. andere als die in § 2 oder § 4 festgesetzten Beförderungsentgelte verlangt oder den Fahrpreisanzeiger nicht richtig betätigt,
2. entgegen § 5 Abs. 1 den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet,
3. entgegen § 5 Abs. 3 Wartezeiten bei Störung des Fahrpreisanzeigers berechnet,
4. entgegen § 6 Abs. 2 Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels bis 50,- € zu Lasten des Fahrgastes ausführt,
5. entgegen § 6 Abs. 3 auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung mit den vorgeschriebenen Angaben ausstellt,
6. entgegen § 7 Abs. 2, 7 und 8 der Beförderungspflicht, über die Hilfeleistung für hilfsbedürftige Personen sowie über das Ein- und Ausladen tarifpflichtigen Gepäcks zuwiderhandelt,
7. entgegen § 9 Abs. 1 nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt,
8. entgegen § 9 Abs. 2 diese Verordnung nicht mitführt oder auf Verlangen nicht vorlegt.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 01.11.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung des Landratsamtes Lichtenfels vom 29. Juni 2017 (Amtsblatt des Landkreises Lichtenfels, Nr. 6 vom 10.07.2017) außer Kraft.

Lichtenfels, 27.09.2022
Landratsamt Lichtenfels

Meißner
Landrat

**Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Satz 1
Düngeverordnung**

**Vollzug der Verordnung über die Anwendung
von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen,
Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach
den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim
Düngen**

vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S.1305),
die durch Artikel 1 der Verordnung
vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 846)
geändert worden ist.

Für die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft erlässt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayreuth-Münchberg - Sachgebiet L 2.3P - Landnutzung gemäß § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung folgende Allgemeinverfügung:

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff, ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klautentieren oder Komposte, wird abweichend von § 6 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 Düngeverordnung

**auf Grünland, Dauergrünland und
Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau
bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai 2022**

wie folgt verschoben:

für den Regierungsbezirk Oberfranken

auf Flächen, die **nicht** durch § 1 Abs. 1 der Ausführungsverordnung der Düngeverordnung (AVDüV) vom 22.12.2020 als **mit Nitrat belastet ausgewiesen** wurden (**auf sogenannte „grüne Flächen“**):

vom **15. November 2022 bis einschließlich**
14. Februar 2023

auf Flächen, die durch § 1 Abs. 1 der Ausführungsverordnung der Düngeverordnung (AVDüV) vom 22.12.2020 **als mit Nitrat belastet ausgewiesen** wurden (**auf sogenannte „rote Flächen“**):

- **in den Landkreisen Bamberg, Coburg, Forchheim, Lichtenfels und den kreisfreien Städten Coburg und Bamberg**

vom **15. Oktober 2022 bis einschließlich**
14. Februar 2023

- **in den Landkreisen Bayreuth, Hof, Kulmbach, Kronach, Wunsiedel und den kreisfreien Städten Bayreuth und Hof** gilt die Vorgabe der **Sperrfrist auf sogenannte „rote Flächen“**

vom **1. Oktober 2022 bis einschließlich**
31. Januar 2023

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für das Verbot, Düngemittel auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder mit Schnee bedeckten Boden auszubringen; sowie für die Einhaltung des N-Obergrenzen.

Die Sperrfristen, die für die Flächen in Wasserschutzgebieten in der jeweils gültigen Fassung der Wasserschutzgebietsverordnung vorgegeben sind, sind weiter zu beachten.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Bayreuth-Münchberg

Bayreuth, 12.09.2022

Ernst, LD

Landratsamt Lichtenfels
Christian Meißner
Landrat